

***Ist die Diskussion,
die nach der
»Kinkel-Initiative«
im Vorjahr einsetzte,
bereits zu Ende,
bevor sie begann?
Ganz scheint es so:
Alte Feindbilder und
Denkgewohnheiten
versperren den
rationalen Umgang
mit RAF-Inhaftierten.
Ende der Versöhnung
oder Anfang der
Vernunft?***

Im Mai vergangenen Jahres fand in der Evangelischen Akademie Tutzing am Starnberger See ein Gespräch über die Möglichkeiten statt, wie es zwischen dem Staat und den Terroristen der Roten Armee Fraktion doch vielleicht zu einem anderen Verhältnis kommen könnte als dem der wechselseitigen erbitterten Bekämpfung. Natürlich war das ein ungewöhnliches Thema, es waren Gesprächspartner zusammengekommen, die normalerweise nicht an einem Tisch sitzen: Staatsanwälte, Richter, ein Justizminister, entlassene ehemalige Terroristen, Eltern und Freunde noch einsitzender Terroristen, Pfarrer und einige Journalisten. Der kleinste gemeinschaftliche Nenner aller Anwesenden bestand darin, daß sie einen Ausweg aus der verfahrenen Terrorismusdiskussion suchten. Klaus Kinkel – er war der Minister – hatte einige Monate zuvor das Stichwort Versöhnung ausgegeben, ein Wort, das irritierend wirkte in einer Gesellschaft, die diese Botschaft im sakralen Raum und quasi als Beigabe zu sonstigen feierlichen Gefühlen gern vernimmt, aber doch nicht in Zusammenhang, die ihr etwas abverlangen. Versöhnung zwischen der „Roten Armee Fraktion“ und dem Staat müsse „nach zwanzig Jahren schlimmer Ereignisse“ doch möglich sein, hatte Klaus Kinkel im Januar 1992 auf einer Veranstaltung seiner Partei, der FDP, gesagt, und so gleich war ihm von Vertretern der CSU entgegengehalten worden, er habe sich wohl in der Wortwahl vergriffen. Von Versöhnung mit Terroristen reden, das sei „unverantwortlich“ und damit stifte man „Schaden im Rechtsbewußtsein der Bürger“.

Vor dem Wort Versöhnung schrecken die meisten zurück. Was sich da anbahnt, wird eher als nüchternes Geschäft gesehen: ihr verzichtet auf neue Anschläge, wir sind nicht mehr ganz so streng in der Anwendung von Gesetz und Machtmitteln. Oder mit einer Formulierung, die mehrfach in dem offenen Brief der „Roten Armee Fraktion“ vom 10. April 1992 vorkommt und der als eine Reaktion auf Klaus Kinkels Äußerungen verstanden wurde: die Eskalation wird zurückgenommen!

Eskalade: das war einmal die Erstürmung einer Festung mit Sturmleitern. Die Eskalation zurücknehmen heißt also sinngemäß: eine oder mehrere Stufen herabsteigen, jedenfalls nicht mehr die härtesten Mittel einsetzen. Diese For-

mulierung bedeutet freilich, daß die alten Feindbilder bestehen bleiben. Die Kampfmittel werden reduziert, aber sie werden keineswegs verschrottet. Wir haben einen Schritt gemacht, schreibt die RAF in ihrem Brief, jetzt seid ihr dran. Wenn ihr – gemeint sind damit wohl die Inhaber staatlicher Zwangsmittel wie Polizei und Justiz – wenn ihr da oben uns da unten mit eurer „Walze aus Repression und Vernichtung plattmachen“ wollt, wenn ihr „auf Krieg gegen unten“ setzt, dann ist die Phase des Zurücknehmens der Eskalation vorbei. Und weiter wörtlich: „Wenn sie uns, also alle, die für eine menschliche Gesellschaft kämpfen, nicht leben lassen, dann müssen sie wissen, daß ihre Eliten auch nicht leben können.“

Ein Verzicht auf Gewalt also, aber mit einer Klausel, die die Rückkehr zur Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen offenhält. Ist ein solcher Verzicht wenig wert? Was ist er noch wert nach dem Anschlag von Weiterstadt?

Publizisten und Politiker verschiedener Richtungen haben vor einem Jahr davor gewarnt, mit „Mördern zu schachern“, mit „Schwerverbrechern handelseinig zu werden“, „Geschäfte mit Terroristen“ zu machen. Die Bewußtseinslage hinter all' diesen Äußerungen läßt sich etwa so beschreiben: Der Staat hat in jeder Phase der Auseinandersetzung Recht und Moral auf seiner Seite gehabt. Der Staat repräsentiert und schützt die geltenden Regeln – ihr von der RAF, die ihr diese Regeln gebrochen habt, müßt zu ihnen zurückkehren, bedingungslos! Eine Bewegung aufeinander zu kann es nicht geben – ihr allein seid es, die sich zu bewegen haben, die von der Sturmleiter herunter müssen! Würde sich auch der Staat bewegen, wäre das ein übler Kompromiß, ein unmoralisches Geschäft, und außerdem: ein Gesichtverlust des Staates!

Der Brief der RAF und die Äußerungen von Eltern und Anwälten bei dem erwähnten Treffen zeigten, daß auch die Terroristen nichts so sehr wie einen „Gesichtsverlust“ fürchten. Wie die Repräsentanten der Staatsgewalt die Legitimität ihres Anti-Terror-Kurses durch nichts in Frage stellen lassen wollen, so wehren sich die Terroristen dagegen – und werden dabei von Angehörigen und Anwälten verstanden und unterstützt – ihren Zielen und Mitteln vollkommen „abzuschwören“. Man verlangt es, nach Auskunft von Angehörigen und Anwälten, von denjenigen, die nach Verbüßung von zwei Dritteln

Dialog für den Rechtsstaat

Werner Hill plädiert für einen neuen Dialog

▼

**Vor dem Wort
Versöhnung schrecken
die meisten zurück. Was
sich da anbahnt, wird
eher als ein nüchternes
Geschäft gesehen: ihr
verzichtet auf neue
Anschläge, wir sind nicht
mehr ganz so streng in
der Anwendung von Ge-
setz und Machtmitteln.**

▲

ihrer Freiheitsstrafe auf Bewährung entlassen werden wollen, und von den Lebenslänglichen, die 15 Jahre Freiheitsentzug verbüßt haben.

Selbstverständlich hat der Staat, hat die Gemeinschaft ein Recht darauf, nach Möglichkeit sicherzustellen, daß ein vorzeitig entlassener Strafgefangener keine Straftaten mehr begehen wird. Die für den Strafvollzug Zuständigen müssen die vorzeitige Entlassung „verantworten“ können, und sie müssen sich deshalb mit der Persönlichkeit des Verurteilten, seinem Vorleben, den Umständen seiner Tat und seinem Verhalten im Gefängnis befassen. Sie sollen auch die Wirkungen berücksichtigen, die von der Strafaussetzung für den Gefangenen zu erwarten sind. Das Erkennen und Bewerten aller dieser Faktoren und die Prognose für die Zukunft sind zweifellos in sehr vielen Fällen schwierig, ein Risiko bleibt. Es hängt, ganz allgemein, auch damit zusammen, daß der Strafvollzug aus vielen Gründen nicht geeignet ist, den Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten gezielt und wirksam vorzubereiten. Das gilt, wie gesagt, ganz allgemein, und es gilt in ganz besonderem Maße für Gefangene, die wie die der RAF unter ganz besonderen Bedingungen inhaftiert sind. Das schöne Ziel der Resozialisierung haben sie sich wohl kaum zu eigen gemacht, weil sie eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft aus ihrer Sicht gar nicht wollen konnten;

sie haben diese Gesellschaft ja abgelehnt und bekämpft, sie sehen sie weiterhin bestimmt durch „die Kälte und Ohnmacht im Imperialismus“.

Gesellschaft und Staat ihrerseits haben auf das Ziel der Resozialisierung den gefangenen Terroristen gegenüber auch verzichtet: alle Phantasie der Verantwortlichen war auf Sicherheit gerichtet. Und das Motiv für dieses Sicherheitsdenken war nichts als pure Angst: Die Angst der Politiker – so beschrieb ein Staatssekretär anlässlich des erwähnten Gesprächs die Situation – war das oberste Gesetz für den Strafvollzug an den Terroristen. Es kam zu wahnhaften Kapriolen bei Sicherheitsfragen, ergänzte ein Gefängnisfarrer: Er hatte der Mutter einer einsitzenden Terroristin, die er betreute, lediglich mitgeteilt, daß ein vorgesehene Telefonat mit ihrer Tochter nun doch nicht genehmigt worden sei, woraufhin er nicht nur fristlos aus dem Strafvollzug entlassen worden war, sondern auch neuen Monate lang ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung über sich ergehen lassen mußte.

Die Frage des vergangenen Jahres stellt sich heute erneut: Was kann der Staat, was kann insbesondere die Justiz tun, ohne daß man ihm bzw. ihr berechtigterweise ein „Schachern mit Mördern“ vorwerfen könnte? Wieviel Entgegenkommen ist denkbar, ohne daß der Staat sein Gesicht verliert, ja, vielleicht sogar an Ansehen gewonnen würde? Wieviel Aufeinanderzugehen ist von der Vernunft geboten, um jedenfalls die Chance einer Beendigung der terroristischen Gewalt wahrzunehmen?

Längst ist erkannt, daß der Kampf der RAF für irgendwelche politischen Ziele überlagert ist von dem Kampf um die Befreiung der bereits inhaftierten Genossen. Befreiung oder doch wenigstens Verbesserung der Haftbedingungen: darum drehte sich für die RAF und ihre Sympathisanten seit fast zwei Jahrzehnten alles. Deshalb schossen, entführten und töteten sie, deshalb wurden Hungerstreiks organisiert. Der Kampf gegen das Unrecht daheim und gegen die Verbrechen in der Welt, die ursprünglich als Legitimation für die terroristischen Aktionen hatten herhalten müssen, traten schon vor dem Stammheimer Prozeß 1975/77 in den Hintergrund. Die RAF setzte sich sozusagen selbst als Ziel und Zweck. Daß der Staat sie zeitweise als Feind Nr. 1 betrachtete und ihre gefangenen Anhänger mit ungeheurem Aufwand überwachte, wirkte sich für das Bewußtsein der RAF als eine Bestätigung ihrer Existenz aus. Man sah und hörte nichts von ihr über lange Phasen, gefangen wurde keiner und aufgedeckt nichts, aber stets wurde die potentielle Gefahr des Terrorismus als erheblich bezeichnet. Wie um das zu bestätigen, führte die RAF dann gelegentlich auch einen ihrer teuflischen Anschläge aus. Wohl noch nie hat sich eine „Armee“ so gut versteckt, die angeblich doch einen Befreiungskampf führen wollte, und wohl noch nie hat sich

eine Gruppe angeblicher Widerständler so weit von der Realität entfernt wie die RAF, – und eben diese Einsicht, nichts richtig gesehen, die Lage falsch eingeschätzt, an der Wirklichkeit der sich ändernden weltpolitischen Situation vorbeigelebt zu haben, diese Einsicht hatte sich, dem Brief vom 10. April 1992 zufolge, bei den Absendern dieses Briefes offenbar Bahn gebrochen. Verglichen mit früheren Äußerungen aus Terroristenkreisen wirkte dieser Brief wie das Dokument eines Auftauchens aus dem Wahn.

Es ist in den vergangenen Jahren unendlich viel darüber gestritten worden, ob die Haftbedingungen für Terroristen angemessen oder unmenschlich waren, ob es sich da um „Isolationsfolter“ handelte, oder ob, wie Generalbundesanwalt Alexander von Stahl meinte, die Haftbedingungen nur „angeblich unmenschlich“ waren. Der Streit wird wahrscheinlich für immer unentschieden bleiben, weil die Beurteilungskriterien so verschieden sind. Justizminister haben die Öffentlichkeit beruhigt mit Hinweisen auf die in den Hochsicherheitstrakten vorhandenen sanitären Einrichtungen, auf Kühlchränke und Fernsehgeräte, auf die vollen Bücherregale, die Zeitungsubonements, die Zahl der ein- und ausgehenden Briefe und die ungewöhnlich hohe Zahl der Anwaltsbesuche. Der Vater eines der jetzt seit fast 18 Jahren einsitzenden Terroristen sagte dazu in Tutzing: Das Loch, in dem mein Sohn seinen täglichen Hofgang macht, hat mich an die berüchtigten Tigerkäfige erinnert. Beton ringsum, der Himmel hinter Drahtverhau. – Und der ihm zuhörende Bundesanwalt aus Karlsruhe sagte dazu: Ich habe es nicht gewußt, erst kürzlich habe ich die Käfige in Celle gesehen.

Was konnte man, was mußte man jedenfalls als mit diesen Fragen Befasster wissen? Im März 1973 erließ der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich in der Eifel eine Verfügung über Maßnahmen gegen das RAF-Mitglied Holger Meins. Daraus zitiere ich:

- Besucher des Untersuchungsgefangenen werden körperlich durchsucht,
- Besuche werden nur in Gegenwart von zwei Beamten durchgeführt,
- der Gefangene wird nach jedem Besuch körperlich durchsucht und neu eingekleidet,
- er wird in strenger Einzelhaft gehalten, rechts und links und die unter und über der Zelle des Gefangenen liegenden Zellen dürfen nicht belegt werden,
- die Zelle ist Tag und Nacht unter doppeltem Verschuß zu halten. Der Riegel wird zusätzlich mit einem Vorhängeschloß versehen.
- Sobald ein Flurreiniger in der Nähe der Zelle des Gefangenen beschäftigt ist, muß der Abteilungsbedienstete unmittelbar dabei sein.
- Einzelspaziergang mit Bewachung durch zwei Bedienstete. Von diesen ist ein Bediensteter bewaffnet. Er hat die Waffe verdeckt zu tragen. Einer ist mit einem Funkgerät ausgerüstet.

- Der Gefangene ist bei der Bewegung im Freien ab Austritt aus der Zelle bis zu seiner Rückführung zu fesseln.
- Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich Kirchgang.
- Zum Baden wird der Gefangene von zwei Bediensteten in das Bad der Hausvaterie geführt.

Über die Berechtigung, Notwendigkeit und Erlaubtheit solcher Gefangenen-Behandlung haben sich auch internationale Experten erbittert gestritten. Noch heute sagen Staatsvertreter: Es war eben die Angst, die all' das erforderlich machte. Das mag ja sein. Aber würde sich der Staat etwas vergeben, würde er sein Gesicht verlieren, wenn einer seiner Repräsentanten hinzufügte: Es war schlimm, was wir getan haben, auch wenn wir überzeugt waren, daß es notwendig war!? Und wenn er vielleicht sogar hinzufügte: Es tut mir leid!? Ich höre schon den Einwand: Aber wenn die Terroristen doch nichts bereuen? Ja, es wäre einfacher, wenn von Seiten der Terroristen deutlichere Signale in dieser Richtung gekommen wären. Der zu lebenslanger Haft verurteilte und nach 16 Jahren begnadigte Klaus Jünshke sieht es als „Mangel an politischer Souveränität“ an, daß die gefangenen Terroristen nicht auf die Gefühle ihrer Opfer und nicht auf die Ängste der Gesellschaft eingehen: „Ich muß denen doch“, sagt er, „die Gewißheit geben, daß ich keine Gewalt mehr ausübe!“ Richtig und gut, Klaus Kinkel stimmte voll zu. Aber man muß im Sinne einer vernünftigen Erwägung hinzufügen, daß das Gefängnis kein Ort ist, an dem man Souveränität, persönliche Unabhängigkeit gewinnen kann. *Alle* zu langer Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen entfernen sich im Laufe der Jahre immer mehr von ihrer Tat, ihre eigene Schuld verblaßt hinter der Tag für Tag und Jahr für Jahr konkret erfahrenen Bedrängnis des Gefängnislebens. Sie entwickeln das Gefühl, längst gesühnt zu haben, jetzt selbst Opfer zu sein. Für *alle* Gefangenen gilt das, und für die Gefangenen der RAF offenkundig erst recht, – wegen der erschwerten Haftbedingungen und wegen ihrer Vorstellung, nicht aus persönlich niedrigen Motiven, sondern um einer gerechteren allgemeinen Ordnung willen gehandelt, das Böse also allenfalls notwendigerweise getan zu haben. Wenn wir von ihnen verlangen, endlich aufzuwachen und die Wirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen, so müssen wir doch auch realisieren, in welcher „Wirklichkeit“ zu leben wir die inhaftierten Terroristen gezwungen haben. Aus allen diesen Gründen ist es eigentlich für einen Repräsentanten unseres Staates leichter, zuerst Bedauern auszudrücken. Und im Sinne der Versöhnungsidee ist es ohnehin keine Schande und keine Schwäche, den ersten Schritt zu tun.

Die RAF-Gefangenen, ihre Anwälte und Angehörigen plädieren schon seit Jahren dafür, daß die zu lebenslanger Haft Verurteilten vorzeitig

zur Bewährung entlassen oder begnadigt werden sollten. Sie wollen, so wurde etwa formuliert, eine „Perspektive der Freiheit für alle in absehbarer Zeit“. Eine Anwältin präziserte die Forderung im vergangenen Jahr: Freilassung in zwei Jahren und Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf maximal zehn Jahre. Das alles sollte durch eine „politische Entscheidung“ bewirkt werden, die im einzelnen nicht beschrieben wurde. Im Brief der RAF vom 10. April 1992 ist davon die Rede, daß es nach Ausnahmezustand, Folter und Vernichtung jetzt darum gehe, das Recht der Gefangenen auf Leben durchzusetzen. Ein Kernsatz lautet: „Die Haftunfähigen und die Gefangenen, die am längsten sitzen, müssen sofort raus ...“. Sind das realitätsfremde, anmaßende Forderungen? Die generelle Reaktion darauf war jedenfalls, daß es für Terroristen keine „Sonderrechte“, keine „Extrawürste“ geben dürfe. „Gleiches Recht für alle“ lieb auch die Bundesregierung verlauten. Der Generalbundesanwalt meinte, es sei eine „durchsichtige Demagogie“ zu behaupten, „in deutschen Gefängnissen seien Haftunfähige inhaftiert“. Mit Verlaub: Das ist nur die Logik von der bekannten Art, daß nicht sein kann, was nicht sein darf. In Wirklichkeit dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß in deutschen Gefängnissen zu jedem beliebigen Zeitpunkt *auch* Haftunfähige inhaftiert sind. Das liegt in der Natur des Gefängniswesens. Zumindest sollte eingeräumt werden, daß „Haftunfähigkeit“ ein dehnbare Begriff mit subjektiven Komponenten ist.

Sind es aber nun tatsächlich „Extrawürste“, die die Gefangenen der RAF für sich gebraten sehen möchten? Ja und nein. Die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach Paragraph 57 a des Strafgesetzbuches hat gegenwärtig zur Voraussetzung, daß „fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind“. Dieser Zeitrahmen muß aber nicht wie ein Naturgesetz behandelt werden. Eine Senkung jedenfalls *um drei Jahre* wäre möglich. Sie würde uns, was ja durchaus in die gegenwärtige Gesamtentwicklung paßt, näher an unsere europäischen Nachbarn heranbringen, bei denen „lebenslänglich“ viel weniger an Jahren bedeutet als bei uns. Also: Grundsätzliche Überprüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach zwölf Jahren! Das könnte man zwar als ein Entgegenkommen gegenüber den Terroristen interpretieren, aber es wäre auch ein Schritt, das reformbedürftige ältere Strafrecht dem Geiste des jüngeren Strafvollzugsgesetzes anzupassen.

Jedenfalls wäre die Überprüfung wenn nicht nach *zehn* Jahren (wie es die RAF-Anwälte wünschen), so doch nach *zwölf* Jahren nichts, was im Gegensatz zu den Prinzipien unserer Verfassung stünde.

Überprüfung bedeutet aber noch nicht Freilassung. Das Strafgesetzbuch sagt hierzu: Aussetzung zur Bewährung nur dann, wenn „nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet.“

Aber was ist eine besondere Schwere der Schuld? Wer stellt sie fest? Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im Juni 1992 eine Entscheidung getroffen, die die Gerichte zu präziseren Angaben nötigt als bisher. Nach dieser Entscheidung ist auch nicht mehr möglich, ein Gesuch um Aussetzung des Strafrests zur Bewährung schlicht mit dem Hinweis auf die Schwere der Schuld abzulehnen. Die Entscheidung muß begründet werden nach Maßgabe des Urteilstextes. Falls eine Entlassung abgelehnt wird, muß das Gericht genau sagen, wie lange der Strafvollzug unter dem Gesichtspunkt der Schuldschwere noch fortzusetzen ist, und zwar rechtzeitig, damit Maßnahmen der Resozialisierung eingeleitet werden können. Dieser Spruch aus Karlsruhe ist nicht im Zusammenhang mit inhaftierten Terroristen ergangen, er gilt allgemein.

Heute scheint die Diskussion wie steckengeblieben in den Startlöchern vergangener Jahre. Die Bundesregierung kann nicht zu „Gesprächen gebombt“ werden, heißt es auf der einen Seite, und auf der anderen Seite hören wir: Die Kinkel-Initiative hat nichts von ihrer großen Bedeutung verloren. Was sagen die Terroristen selber und wie sind Politik und Justiz mit ihren Wünschen umgegangen?

▼

Wieviel Entgegenkommen ist denkbar, ohne daß der Staat sein Gesicht verlieren, ja, vielleicht sogar an Ansehen gewinnen würde? Wieviel Aufeinanderzugehen ist von der Vernunft geboten, um jedenfalls die Chance einer Beendigung der terroristischen Gewalt wahrzunehmen?

▲

Holger Lessing Der erste Dachauer Prozeß (1945/46)

Der Fall »USA v. Weiß et al.« war der erste von 119 Dachauer Prozessen, die in der amerikanischen Besatzungszone vor Gerichten der Militärregierung gegen sog. KZ-Verbrecher als Kriegsverbrecher durchgeführt wurden.

Der Autor arbeitet insbesondere die Rechtsgrundlagen und sämtliche für den Prozeß entwickelten verfahrensrechtlichen Vorschriften heraus. Diese Regelungen sind bislang genausowenig bekannt wie die ebenfalls dargestellten Urteilsüberprüfungs- und Begnadigungsverfahren.

Da Kriegsverbrechen immer wieder begangen werden, ist das Werk nicht nur für den Rechtshistoriker, den Völker- und den Strafrechtler bestimmt, sondern auch für den zeitgeschichtlich Interessierten.

Mit der Darstellung des ersten Dachauer Prozesses wird aufgezeigt, wie bei der gerichtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern vorgegangen werden kann und welche Fehler dabei vermieden werden sollten.

1993, 429 S., brosch., 98,- DM,
ISBN 3-7890-2933-5
(Fundamenta Juridica, Bd. 21)

Einer der in Celle inhaftierten Gefangenen, er sitzt seit 18 Jahren hinter Gittern, hat im Oktober 1992 geschrieben: „Wir hatten keine irrationalen oder unerfüllbaren Anforderungen gesetzt, uns war klar, daß es ein längerer Prozeß ist, an dessen Ende die Freiheit der politischen Gefangenen steht...“. Möglich wäre aber doch die Entlassung aller Haftunfähigen gewesen, möglich auch die Einleitung der Freiheit bei denen, die über 15 Jahre inhaftiert seien. „Keiner von uns“ – und er führte die betreffenden Gefangenen namentlich auf – „keiner von uns wird nach seiner Freilassung zum bewaffneten Kampf zurückkehren.“

Kein bewaffneter Kampf, wohl aber, wegen der tiefgreifenden Veränderungen weltweit und innergesellschaftlich, Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse, gegen den Kapitalismus.

War das nun ein hinreichend deutlicher Gewaltverzicht, wie er nach unserem Straf- und Strafprozeßrecht für die bedingte Entlassung Voraussetzung ist?

Ein anderer der in Celle einsitzenden und zu lebenslänglicher Haft verurteilten Gefangenen hat das alles durchexerziert. Vor zweieinhalb Jahren hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf seine vorzeitige Entlassung wegen der Schuldschwere seiner Tat abgelehnt. Er war damals seit rund 15 Jahren in Haft und das Urteil auf Lebenslang bestand seit 13 Jahren. Im September 1992 leitete das Gericht, wie es seine gesetzliche Pflicht ist, erneut ein Überprüfungsverfahren ein, und der Verurteilte stellte durch seinen Verteidiger den Antrag, daß zu der nach der Strafprozeßordnung vorgesehenen Begutachtung seiner Person ein bekannter Kriminologie-Professor herangezogen werden sollte, der gleichzeitig Diplom-Sozialwissenschaftler sei. Es handelte sich dabei um einen Wissenschaftler, der durch zahlreiche empirische Forschungen ausgewiesen ist, eine erste Adresse sozusagen und absolut fern von jedem Verdacht, Terroristen gegenüber vielleicht besonders entgegenkommend zu sein. Die Strafprozeßordnung sagt dazu lediglich, das Gericht müsse vor seiner Entscheidung „das Gutachten eines Sachverständigen“ darüber einholen, ob keine Gefahr mehr bestehe, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten noch fortbestehe. Das Oberlandesgericht bestand nun aber darauf, daß nicht der benannte Kriminologe und Sozialwissenschaftler, sondern ein Psychiater die Begutachtung übernehme. Was ein Kriminologe oder Sozialwissenschaftler über einen Gefangenen sage, der sich schwerster Kriminalität schuldig gemacht und viele Jahre in Haft gesessen habe, sei nicht verlässlich, nur ein Mediziner der Fachrichtung Psychiatrie könne beurteilen, ob die frühere Aggressivität bei dem Verurteilten inzwischen abgebaut worden sei oder ob die Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten immer noch gewaltsame Konfliktlösungsversuche befürchten lassen. Um es noch

einmal ganz deutlich zu machen: ein Psychiater ist in der Strafprozeßordnung nicht als Gutachter vorgeschrieben. Die StPO sagt nur, daß die Auswahl des Sachverständigen dem Gericht vorbehalten ist. Und der Bundesgerichtshof hat dem in einer Entscheidung hinzugefügt, daß auch die Entscheidung über die Fachrichtung des Gutachters Sache des Gerichts sei. So kann man zwar sagen, daß die Entscheidung für einen Psychiater durch das geltende Recht und die Rechtsprechung gedeckt ist, aber ob sie wirklich in dem vorliegenden Fall sachgerecht, ob sie vernünftig ist, ob sie Gespür signalisiert für das, was die Justiz zur Befriedung beisteuern könnte, das ist eine ganz andere Frage. Es ist nachvollziehbar, wenn die Gefangenen der RAF sich nicht durch eine psychiatrische Begutachtung als quasi Kranke hinstellen lassen wollen. Es ist begreiflich, daß sie an dem guten Willen einer Justiz und der Staatsmacht überhaupt verzweifeln, wenn ihnen einmal die vorzeitige Entlassung wegen der Schwere ihrer Schuld verweigert wird, beim nächsten Versuch ein psychiatrisches Gutachten verlangt wird und das Gericht dann noch hinzufügt, da der Verurteilte dieses ablehne, könne über die Schwere der Schuld zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon gar nichts mehr gesagt werden, das sei eben die Folge der fehlenden Kooperationsbereitschaft des Gefangenen, er habe sich (so wörtlich das Gericht) selbst „um die Konkretisierbarkeit seiner grundsätzlichen Entlassungschance“ gebracht. Die Frage ist: können wir, kann unsere Gesellschaft, die lange genug unter dem Terrorismus gelitten hat, es sich leisten, die Möglichkeiten einer Befriedung so zu verspielen? Sie mögen nicht gerade groß sein. Es gibt auch keine Gewähr dafür, daß neue Generationen von Terroristen nicht auch aus anderen Gründen Anschläge verüben als nur, um ihre Genossen freizupressen. Aber der Versuch, ihr jedenfalls diesen Vorwand zu nehmen, müßte doch unternommen werden! Es gibt Möglichkeiten rechtsstaatlichen Eingehens auf die Forderungen der Terroristen, die noch nicht genutzt wurden. Bei dem eingangs erwähnten Tutzinger Gespräch wurde übereinstimmend die Meinung vertreten – auch von Justizvertretern! – Herrhausen und Rohweder könnten noch leben, wenn man dialogbereit gewesen wäre. Heute müssen wir vielleicht sagen: die neue Justizvollzugsanstalt Weiterstadt könne noch stehen, wenn unserer Justiz etwas anderen eingefallen wäre im Umgang mit den Terroristen. Und morgen könnten wir, falls die alten Feindbilder und Denkgewohnheiten auf allen Seiten unverändert bleiben, vielleicht vor der bitteren Notwendigkeit stehen zu sagen: diese oder jene Persönlichkeit könnte noch leben, wenn ... Muß das so kommen?

WERNER HILL

ist Leiter der Redaktion »Recht und Justiz«
beim NDR, Funkhaus Hannover



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

